

2442 001

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 381/73

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Richard W [REDACTED] :

[REDACTED] AG, [REDACTED] Platz [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, nicht bekämpft habe (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG). Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; denn das Berufungsurteil weist nicht aus, daß das Oberlandesgericht von einem falschen rechtlichen Ausgangspunkt ausgegangen und von den Rechtsgrundsätzen in BGH RzW 1967, 308 abgewichen ist. Der Rechtsstreit wirft auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Ob die abfälligen

56

- 3 -

Bemerkungen des Klägers über die Gestapo gegenüber seinen Mitgefangenen bloße Unmutsäußerungen oder Maßnahmen zur Bekämpfung des Nationalsozialismus waren, läßt sich nur aus der Würdigung des Einzelfalles entscheiden.

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)